

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

I. Baukostenzuschuss, § 9 AVBWasserV

1. Für den Anschluss an Verteilungsanlagen, die vor dem 01. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, ist vom Kunden ein nicht rückzahlbarer BKZ, dessen Höhe sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst, zu entrichten.
2. Für einen Anschluss an Verteilungsanlagen, mit deren Erstellung nach dem 01. April 1980 begonnen worden ist, wird die Höhe des nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses nach § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV ermittelt.
3. Die Festlegung des Baukostenzuschusses erfolgt im Einzelfall. Dieser wird im Zuge der Erstellung von Angeboten und Auftragsbestätigungen mitgeteilt.

II. Hausanschluss, § 10 AVBWasserV

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das örtliche Wasserverteilungsnetz anzuschließen.
2. Die Hausanschlusskosten werden in der Regel pauschal in Rechnung gestellt, falls der Anschluss unmittelbar als Abzweig von einer Verteilungsleitung hergestellt werden kann. Dies gilt für Hausanschlüsse bis zu einem Nenndurchmesser von 50 mm.
3. Die Hausanschlusskosten können bei Überlängen sowie Nenndurchmessern größer als 50 mm nach tatsächlichem Aufwand einschließlich Gemeinkosten abgerechnet werden. Für Änderungen des Hausanschlusses gilt das vorgenannte sinngemäß.
4. Erschwernisse, z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen berechtigt die SWL zur Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Festlegung der Hausanschlusskosten erfolgt im Einzelfall. Diese werden im Zuge der Erstellung von Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen mitgeteilt.
6. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die SWL berechtigt, die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz abzutrennen.

III. Fälligkeit von Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss

1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWL angegebenen Zeitpunkt, im Regelfall jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist unter Mitwirkung einer im Installateurverzeichnis der SWL eingetragenen Fachfirma auf dem Vordruck der SWL zu beauftragen.

2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden bis Zählergröße QN 10 mit dem Verrechnungspreis für eine Arbeitsstunde eines Fachmonteurs in Rechnung gestellt.
3. Entsprechendes gilt für vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, die der Kunde zu vertreten hat.
4. Bei Zählergrößen über QN 10 wird die Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Abrechnung, § 24 AVBWasserV

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt (Jahresverbrauchsabrechnung). Die SWL sind berechtigt auch in kürzeren Abständen abzurechnen.

VI. Abschlagszahlungen, § 25 AVBWasserV

1. Die SWL erheben monatliche Abschlagszahlungen und erstellen einmal im Jahr eine Jahresverbrauchsabrechnung.
2. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Vorjahresverbrauch und bei Neuaufnahme einer Trinkwasserlieferung während des Abrechnungszeitraumes nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
3. In begründeten Fällen können die Abschlagszahlungen bei geändertem Verbrauchsverhalten im Einvernehmen mit den Kunden oder bei Preisänderungen von der SWL angepasst werden. Guthaben können mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet werden.
4. Nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung sind die zu wenig gezahlten Beträge zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt auszugleichen. Guthaben können mit der nächsten Abschlagsanforderung verrechnet werden.

VII. Zahlung, Verzug, § 27 AVBWasserV

1. Rechnungen und Abschlagsanforderungen sind zu den in der Rechnung oder Abschlagsanforderung genannten Terminen fällig und gebührenfrei auf eines der Konten der SWL zu entrichten.
2. Nach erneuter schriftlicher Zahlungsaufforderung werden Verzugskosten in Höhe von 2,50 € (Endpreis) berechnet. Maschinell erstellte Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift.
3. Die Kosten für Nachforschungen im Zahlungsverkehr werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die SWL belastet wurde, an die Kunden weiterberechnet. Bei Bankrückbelastungen werden die tatsächlich in Rechnung gestellten Bankkosten dem Kunden weiterbelastet.
4. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWL, um bei Zahlungsverzug den Betrag einzuziehen, oder die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung vorzunehmen, wird dem Kunden der Verrechnungssatz für eine Arbeitsstunde eines Fachmonteurs in Rechnung gestellt.

VIII. Vermietung von Standrohren mit Messeinrichtung

1. Die Kautions als Sicherheit für das mietweise Überlassen von Standrohren mit Wasserzähler beträgt:

Kautions einfacher Standrohrwasserzähler mit 1 Auslaufventil:	500,- Euro
Kautions mehrfach Standrohrwasserzähler mit 4 Auslaufventilen:	750,- Euro
Kautions zweifacher Standrohrwasserzähler mit C Sturz und 1 Auslaufventil:	1.000,- Euro

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der AVBWasserV

A: Grundbeträge:

		Nenndurchmesser [mm]	Netto [€]	Brutto [€]
A 1	Grundbetrag ohne Erdarbeiten	25-40	1.186,92	1.270,00
A 2		50	1.355,14	1.450,00
A 3	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei unbefestigter Straßenoberfläche	25-40	2.177,57	2.330,00
A 4		50	2.336,45	2.500,00
A 5	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei unbefestigter Straßenoberfläche und gemeinsamer Montage mit der Gas- oder Fernwärmezuleitung in einem Rohrgraben	25-40	1.953,27	2.090,00
A 6		50	2.112,15	2.260,00
A 7	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei befestigter Straßenoberfläche	25-40	2.775,70	2.970,00
A 8		50	2.943,93	3.150,00
A 9	Grundbetrag mit Erdarbeiten bei befestigter Straßenoberfläche und gemeinsamer Montage mit der Gas- oder Fernwärmezuleitung in einem Rohrgraben	25-40	2.308,41	2.470,00
A 10		50	2.467,29	2.640,00

B. Kosten pro Meter im privaten Bereich bei überwiegend unbefestigter Oberfläche:

		Nenndurchmesser [mm]	Netto [€/m]	Brutto [€/m]
B 1	ohne Erdarbeiten	25-40	53,27	57,00
B 2	Wasser		120,56	129,00
B 3	Wasser/Gas oder Wärme		111,21	119,00
B 4	Wasser/Gas oder Wärme/Strom		101,87	109,00
B 5	ohne Erdarbeiten	50	62,62	67,00
B 6	Wasser		128,04	137,00
B 7	Wasser/Gas oder Wärme		117,76	126,00
B 8	Wasser/Gas oder Wärme/Strom		108,41	116,00

C. Baukostenzuschuss:

	Versorgungsbereich	Haushaltskunden		
		(Wohneinheit = WE)	Netto [€]	Brutto [€]
C 1	BP: Im Brühl, Langener Norden, Wormser Weg, Knappeswiese	Grundpreis für erste WE	563,55	603,00
C 2		Preis für jede weitere WE	156,07	167,00
C 3		für Gewerbeflächen pro m ² Grundstücksfläche	1,87	2,00
C 4	BP: Belzborn, Leimenkaute	Grundpreis pro WE	1.130,84	1.210,00
C 5		Preis für jede weitere WE	227,10	243,00
C 6	Sonstige Gebiete	Grundpreis für erste WE	1.260,75	1.349,00
C 7		Preis für jede weitere WE	233,64	250,00
C 8		für Gewerbeflächen pro m Straßenfrontlänge	84,11	90,00

C 6-8	Hinweis zu Sonstige Gebiete	Liegt das Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so wird der Mittelwert der einzelnen Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. $L = (L1 + L2) / 2$
		Falls die Grundstückstiefe das Vierfache oder mehr der Straßenfrontlänge beträgt oder das Grundstück nicht unmittelbar an die Straße grenzt, ist eine Ersatzfrontlänge wie folgt zu berechnen: $L = 0,5 * \sqrt{\text{Grundstücksfläche}}$

Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV.2 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für eine Inbetriebsetzung betragen 67,00 € netto bzw. 71,69 € brutto.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses

- a. Mahnkosten: 2,50 € (1. Mahnung), 3,50 € (2. Mahnung)
- b. Nachinkasso/Direktinkasso: 22,50 €
- c. Unterbrechung der Versorgung: 43,50 €
- d. Wiederherstellung der Versorgung: 43,50 € netto bzw. 51,77 € brutto.

STADTWERKE LANGEN GMBH

1. Januar 2023